

Entwurf

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....., mit der für die  
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal eine Fläche als Standort für ein  
Einkaufszentrum 1 festgelegt wird**

Auf Grund des § 31 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017, wird verordnet:

**§ 1**

**Flächenfestlegung**

Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche, bestehend aus dem Grundstück Nummer 1307/2, KG 60046 Rammersdorf, im Ausmaß von insgesamt 8.591 m<sup>2</sup> wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 festgelegt.

**§ 2**

**Größenfestlegung**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist auf der in § 1 festgelegten Fläche die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 mit Verkaufsflächen im Gesamtausmaß von höchstens 1.100 m<sup>2</sup> zulässig. Zusätzlich wird für das festgelegte Einkaufszentrum 1- Gebiet eine Bebauungsdichte mit dem Mindestwert von 0,2 und dem Höchstwert von 1,0 bestimmt.

**§ 3**

**Vorgabe für die Bebauungsplanung**

Die Erlassung eines Bebauungsplanes hat nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 Z 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zu erfolgen, wobei zusätzlich Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Planung festzulegen sind.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Anlage 1**